

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Hessische Schachverband, im folgendenFolgenden stets Verband genannt, ist eine Vereinigung von Schachvereinen und Schachabteilungen, im folgendenFolgenden zusammenfassend als Vereine bezeichnet. 5
2. Sitz des Verbandes ist Frankfurt/Main. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Schachspiels als einer Sportart, die in hohem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Auf die Jugendpflege ist besonderer Wert zu legen. Der Verband ist unpolitisch. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt nicht die Erzielung von Gewinn. Sämtliche Einnahmen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel
10 des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Zuschüsse an Gliederungen gemäß Ziffer 1 dürfen nur mit der Auflage gewährt werden, dass sie zur Pflege und Förderung des Schachspiels verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
15 4. Zur Wahrung seiner Interessen kann sich der Verband anderen Organisationen anschließen, die auf ähnlichen Grundsätzen beruhen. Der Hessische Schachverband ist Mitglied im Deutschen Schachbund und im Landessportbund Hessen.

§ 2 Bereich und Gliederung des Verbandes

- 20 1. Bereich des Verbandes ist das Gebiet des Landes Hessen. Grenznahe Vereine außerhalb des Landes können aufgenommen werden.
2. Der Verband ist in Bezirke eingeteilt. Die Bezirke können in Kreise unterteilt werden.
3. Ein Bezirk umfaßtumfasst mindestens acht Vereine oder 200 MitgliederVereinsmitglieder.
4. Die Neugründung eines Bezirkes bedarf der Zustimmung des erweiterten VorstandesPräsidiums.
25 5. Alle ordentlichen Mitglieder (§ 3 Ziffer 2) müssen dem Landessportbund angehören. Sie sind als Schachvereine verpflichtet, dem Landessportbund Hessen beizutreten und dürfen als Schachabteilungen nur Vereinen angehören, die Mitglied des Landessportbundes Hessen sind. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Grenzvereine außerhalb des Landes HessenGrenznahe Vereine ausserhalb des Landes Hessen müssen ihrem jeweiligen Landessportbund angehören.

§ 3 Mitglieder

- 30 1. Die Mitglieder des Verbandes setzen sich zusammen aus
a. ordentlichen Mitgliedern,
b. fördernden Mitgliedern,
c. Ehrenmitgliedern.
35 2. Ordentliche Mitglieder sind die Schachvereine und Schachabteilungen. Förderndes Mitglied (ohne Stimmrecht) kann jeder werden, der die Grundsätze des Verbandes anerkennt und gewillt ist, seine Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern. Als fördernde Mitglieder können aufgenommen werden:
a. ordentliche fördernde Mitglieder, und zwar Privatpersonen mit einem Mindestjahresbeitrag von DM 100,00 Euro
40 250,-, juristische Personen mit einem Mindestjahresbeitrag von DM 200,00 Euro 500,-,
b. außerordentliche fördernde Mitglieder (z. B. Behördenvertreter usw.) ohne Verpflichtung zur Beitragszahlung.
Die Ehrenmitgliedschaft soll nur solchen Personen verliehen werden, die sich um das Schachspiel oder um die Organisation besonders verdient gemacht haben. In einem besonderen Falle kann ein
45 EhrenvorsitzenderEhrenpräsident gewählt werden.
3. Die Aufnahme der ordentlichen und fördernden Mitglieder erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstanddas geschäftsführende Präsidium. Bei Ablehnung ist Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der das
erweiterte VorstandPräsidium und in letzter Instanz der VerbandskongressVerbandskongress. Ehrenmitglieder und
50 Ehrenpräsident können nur vom VerbandskongressVerbandskongress gewählt werden. Vorschläge hierzu sind an
den daserweiterten VorstandPräsidium zu richten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Zahlungen aus dessen Vermögen oder Rückzahlungen geleisteter Beiträge oder Umlagen erhalten.

§ 4 Verbandsjugend

- 55 1. Die Jugend des Verbandes ist in der Hessischen Schachjugend (HSJ) zusammengeschlossen. Zweck und Aufgabe der Hessischen Schachjugend ist es, das Schachspiel als sportliche Disziplin zu pflegen und junge Menschen in der Gemeinschaft zu erziehen sowie ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten.
2. Die HSJ führt und verwaltet sich (im Rahmen der Satzung des Verbandes) selbstständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

3. Die Führungsgremien der HSJ sind

- 60 a. die Jugendversammlung,
b. der Vorstanddas Präsidium.
4. Die Jugendversammlung setzt sich aus den Delegierten der Jugend der Mitgliedsorganisationen des Verbandes und aus den Mitgliedern des VorstandesPräsidiums zusammen. Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind für den Vorstanddas Präsidium bindend.
65 5. Der VorstandDas Präsidium wird gemäß Jugendordnung der HSJ gewählt.
6. Der 1. Vorsitzende der Verbandsjugend, vertritt die Hessische Schachjugend im geschäftsführenden VorstandPräsidium des Hessischen Schachverbandes. Er bedarf als Mitglied des geschäftsführenden VorstandesPräsidiums des Verbandes der Bestätigung durch den VerbandskongressVerbandskongress.
7. Die HSJ gibt sich im Rahmen der Satzung des Verbandes eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch den das geschäftsführenden VorstandPräsidium des Verbandes.
Haushaltsvorschlag und Jahresrechnung der HSJ sind nach ihrer Annahme durch die Jugendversammlung dem geschäftsführenden VorstandPräsidium des Verbandes und dem VerbandskongressVerbandskongress zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 75 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Auflösung des Vereins sowie durch AuschlußAusschluß.
2. Der Austritt muß muss dem Verbandsvorsitzenden durch Einschreibebrief, dem der ordnungsgemäß zustandekommene BeschlußBeschluß der Mitgliederversammlung beigefügt ist, mitgeteilt werden und wird mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam.
80 3. Über den AuschlußAusschluß eines Vereins beschließt der das geschäftsführende VorstandPräsidium. Der AuschlußAusschluß eines Vereinsmitgliedes kann dem betreffenden Verein vom geschäftsführenden VorstandPräsidium auferlegt werden. Die Begründung des AuschlußantragesAusschlussantrages ist dem Verein und dem Vereinsmitglied mitzuteilen. Dem Betroffenen ist vor dem BeschlußBeschluß Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme vor dem geschäftsführenden VorstandPräsidium zu geben.
85 4. Einspruch gegen den AuschlußAusschluß ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an gerechnet, zulässig. Über den Einspruch entscheidet der das erweiterte VorstandPräsidium und in letzter Instanz der VerbandskongressVerbandskongress. Die Entscheidung über den AuschlußAusschluß bedarf jeweils einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Beitragsverpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr sind zu erfüllen.

§ 6 Organe des Verbandes

- 90 1. Organe des Verbandes sind der Verbandskongressder Verbandskongress, das geschäftsführende VorstandPräsidium und der das erweiterte VorstandPräsidium.
2. Die Organe des Verbandes sind berechtigt, Ausschüsse (KongressKongress) und Kommissionen (VorstandPräsidium) mit einem konkreten Auftrag einzusetzen.

§ 7 DerDas geschäftsführende VorstandPräsidium

- 100 1. Er besteht aus dem VorsitzendenPräsidenten, dem stellvertretenden VorsitzendenVizepräsidenten, dem Referenten für Ausbildung, dem Turnierleiter für Einzelwettkämpfe, dem Turnierleiter für Mannschaftskämpfe, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, dem Referenten für Breiten- und Freizeitsport, dem Leistungssportreferenten, der Referentin für Damenschach, dem Referenten für Seniorenschach, dem MarketingreferentenReferenten für Internet und neue Medien und dem 1. Vorsitzenden der Hessischen Schachjugend.
2. Der VorstandDas Präsidium im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch besteht aus dem VorsitzendenPräsidenten, dem stellvertretenden VorsitzendenVizepräsidenten und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen kann den Verband alleine vertreten.
3. Der VerbandskongressVerbandskongress wählt den Vorstanddas Präsidium auf die Dauer von zwei Jahren, und zwar in den Jahren mit ungeraden Zahlen den VorsitzendenPräsidenten, den Referenten für Ausbildung, den Schatzmeister, den Schriftführer, den Turnierleiter für Mannschaftskämpfe und den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, in den Jahren mit geraden Zahlen den stellvertretenden VorsitzendenVizepräsidenten, den Turnierleiter für Einzelwettkämpfe, den Referenten für Breiten- und Freizeitsport, die Referentin für Damenschach, den Referenten für Seniorenschach, den MarketingreferentenReferenten für Internet und neue Medien und den Leistungssportreferenten. Wiederwahl ist zulässig.
4. Wird durch vorzeitiges Ausscheiden eines VorstandesmitgliedesPräsidiumsmitgliedes eine Neuwahl notwendig, so wählt der VerbandskongressVerbandskongress nur für die Restamtszeit.
5. Der VorstandDas Präsidium regelt alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen

Verbandsorganen vorbehalten sind. **Der Vorstand faßt Das Präsidium fasst** seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit sind Anträge abgelehnt. **Der Vorstand Das Präsidium** ist **beschlußfähig beschlußfähig**, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, darunter einer der **Vorsitzenden Präsidenten**.

6. **Der Vorstand Das Präsidium** hat die Beschlüsse des Verbandskongresses und des erweiterten **Vorstandes Präsidiums** durchzuführen und deren Empfehlungen zu beachten. Der **Vorsitzende Präsident** kann zur Bearbeitung technischer Fragen weitere Mitglieder heranziehen, die dann nur beratende Stimme haben. 175

7. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des **Vorstandes Präsidiums** ein. Er **muß muss** eine Sitzung einberufen, wenn drei **Vorstandsmitglieder Präsidiumsmitglieder** dies unter Angabe der Gründe verlangen.

8. Die Tätigkeit der **Vorstandsmitglieder Präsidiumsmitglieder** ist ehrenamtlich; zweckdienliche Auslagen werden auf Antrag ersetzt.

9. Weder die **Vorstandsmitglieder Präsidiumsmitglieder** noch andere Personen dürfen durch Verwaltungsausgaben, 185 die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

130 § 8 Der Das erweiterte Vorstand Präsidium

1. Er besteht aus dem geschäftsführenden **Vorstand Präsidium**, gegebenenfalls dem **Ehrenvorsitzenden den Ehrenpräsidenten**, den Bezirksvorsitzenden oder deren Vertretern, den Mitgliedern des Turnierausschusses, dem **Kassenführer Schatzmeister** und dem Referenten für Schulschach der Hessischen Schachjugend.

2. **Der Das** erweiterte **Vorstand faßt Präsidium fasst** seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei jedes Mitglied des geschäftsführenden **Vorstandes Präsidiums** und des Turnierausschusses, der **Ehrenvorsitzende/die Ehrenpräsident/en**, der Kassenführer der Hessischen Schachjugend und der Referent für Schulschach der Hessischen Schachjugend je eine Stimme haben. Die Bezirksvorsitzenden oder deren Vertreter erhalten für die von ihnen vertretenen Mitglieder bis 150 je eine, bis 300 je zwei Stimmen usw. Bei Stimmengleichheit sind Anträge abgelehnt.

3. Der Leiter der **Spielerpäfstelle Spielerpassstelle** und der DWZ-Bearbeiter sind zu den Sitzungen einzuladen, haben dort aber kein Stimmrecht.

3. Sitzungen des erweiterten **Vorstandes Präsidiums** werden nach Bedarf vom **Vorsitzenden Präsidenten** einberufen. Sieben Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. **Der Das** erweiterte **Vorstand Präsidium** ist bei ordnungsgemäßer Ladung stets **beschlußfähig beschlußfähig**.

4. Die Tätigkeit der Mitglieder des erweiterten **Vorstandes Präsidiums** ist grundsätzlich ehrenamtlich. Zweckdienliche Ausgaben können erstattet werden. Die Erstattung von Auslagen an die Bezirksvorsitzenden oder deren Vertreter ist Sache der Bezirke.

5. Aufgaben des erweiterten **Vorstandes Präsidiums** sind:

- Erledigung von Aufgaben, die ihm vom **Verbandskongreß Verbandskongress** zugewiesen werden,
- Berufungsinstanz bei **Aussehlußverfahren Ausschlußverfahren**,
- Genehmigung, Änderung und Ergänzung der Turnierordnung,
- Genehmigung des vom Schatzmeister vorzulegenden Haushaltplanes,
- Verleihung des Ehrenzeichens des Verbandes und der goldenen Ehrennadel,
- Genehmigung, Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung des **Vorstandes Präsidiums**, der Geschäftsordnungen für **Spielerpäfstelle Spielerpassstelle** und DWZ-Bearbeitung, der Lehr-, Leistungs- und Schiedsrichterordnung.

6. **Über Verleihungen entscheidet der das** erweiterte **Vorstand Präsidium** in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit nach Bekanntgabe des Namens und der Verdienste des zu Ehrenden ohne Aussprache. 215 Anträge sind an **den geschäftsführenden Vorstand das geschäftsführende Präsidium** zu richten.

7. Die Verleihung der silbernen Ehrennadel wird auf Vorschlag eines Vereins oder eines Bezirkes durch den **Vorsitzenden Präsidenten** des HSV vorgenommen. Der **Vorsitzende Präsident** kann auch aus eigenem Entschluß **Entschluß** silberne Ehrennadeln verleihen.

165 § 9 Der Verbandskongreß

§ 9 Der Verbandskongress

1. Der **Verbandskongreß Verbandskongress** ist oberstes Organ des Verbandes.

2. Der **Verbandskongreß Verbandskongress** besteht aus:

- Den Vertretern der Schachvereine und Schachabteilungen, die dem Verband als Mitglieder angehören,
- den Mitgliedern des geschäftsführenden **Vorstandes Präsidiums**,
- den Bezirksvorsitzenden (oder deren Vertretern),
- den Mitgliedern des Turnierausschusses,
- dem **Kassenführer Schatzmeister** und dem Referenten für Schulschach der Hessischen Schachjugend
- den Ehrenmitgliedern des Verbandes.

3. Jeder Verein hat für eine Mitgliederzahl bis 20 je eine Stimme, bis 40 je zwei Stimmen usw. Jeder Verein kann so viele Delegierte entsenden, wie er Stimmen hat. Vereine können ihre Stimme(n) durch schriftliche Einzelvollmacht auf einen **Stimmberechtigten** **stimmberichtigen Vereinsvertreter** des Verbandskongresses übertragen. Ein Stimmberechtigter darf **neben seinem eigenen Verein** nicht mehr als **drei zwei weitere** Vereine vertreten. Der **Verbandskongreß Verbandskongress** ist für Mitglieder der angeschlossenen Vereine öffentlich.

4. Den anwesenden Mitgliedern des erweiterten **Vorstandes Präsidiums** und den Ehrenmitgliedern des Verbandes steht mit Ausnahme bei Wahlen und Entlastungen ein Stimmrecht von je einer Stimme zu.

5. Der ordentliche **Verbandskongreß Verbandskongress** findet alljährlich zwischen dem 1. März und 30. April statt.

6. Die Einladung zum ordentlichen **Kongreß Kongress** ist den Mitgliedern, den **Vorstandsmitgliedern Präsidiumsmitgliedern**, den Ehrenmitgliedern des Verbandes, den Rechnungsprüfern und den Bezirken fünf Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung zuzusenden und im Verbandsorgan zu veröffentlichen. **Die Einladung kann auch per Email erfolgen (§ 126a BGB)**.

7. **Anträge zum ordentlichen Kongreß Kongress** sind mindestens drei Wochen vor dem Termin beim **Vorsitzenden Präsidenten** einzureichen. Der Vorsitzende ist berechtigt, mit der Übersendung der Anträge die Tagesordnung zu erweitern. Der **Verbandskongreß Verbandskongress** entscheidet darüber, ob aus der Versammlung heraus gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge zur Änderung der Satzung müssen bei der Einladung auf der Tagesordnung stehen. **Satzungsänderungsanträge und Finanzbericht sollen mit der Einladung zum Kongress versendet werden.**

8. Ein außerordentlicher **Verbandskongreß Verbandskongress** ist binnen drei Wochen von dem **Vorsitzenden Präsidenten** einzuberufen, wenn **der das** erweiterte **Vorstand Präsidium** oder 12 Mitgliedsvereine dies unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei, höchstens fünf Wochen. Anträge, die bei einem außerordentlichen **Kongreß Kongress** behandelt werden sollen, sind 10 Tage vor dem für den außerordentlichen **Kongreß Kongress** festgelegten Termin beim **Vorsitzenden Präsidenten** einzureichen. Die Zusammensetzung eines außerordentlichen Kongresses ist die gleiche wie die eines ordentlichen Verbandskongresses.

9. Der **Verbandskongreß Verbandskongress** ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets **beschlußfähig beschlußfähig**.

10. **Der Verbandskongreß Verbandskongress** beschließt ausnahmslos über alle Verbandsangelegenheiten. Aufgaben des Kongresses sind: Die Entgegennahme der Jahresberichte des **Vorstandes Präsidiums**, die Entlastung des **Vorstandes Präsidiums**, die Wahl des **Vorstandes Präsidiums**, der Rechnungsprüfer, der **Ausschußmitglieder Ausschussmitglieder** und gegebenenfalls des DWZ-Sachbearbeiters und des Leiters der **Spielerpäfstelle Spielerpassstelle**, die Festsetzung der Beiträge, Satzungsänderungen und Erledigung der Anträge.

11. Der **Verbandskongreß faßt Verbandskongress fasst** seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

12. Die Wahl der **Vorstandsmitglieder Präsidiumsmitglieder** kann, wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist, durch Zuruf erfolgen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten **muß muss** geheim abgestimmt werden, ebenso, wenn zwei oder mehr Personen vorgeschlagen sind.

13. **Die hessischen Delegierten zum Kongreß Kongress** des Deutschen Schachbundes werden zum einen Teil von den Bezirken, zum anderen Teil vom geschäftsführenden **Landesvorstand Präsidium** bestimmt. Jeder Bezirk ist berechtigt, einen Delegierten zum DSB-**Kongreß Kongress** zu entsenden. Die übrigen dem Landesverband zustehenden Delegiertenstimmen werden vom geschäftsführenden **Vorstand Präsidium** wahrgenommen, der auch entscheidet, welche **Vorstandsmitglieder Präsidiumsmitglieder** diese Stimmen ausüben. Die Namen der Delegierten aus dem Bereich der Bezirke sind dem **Landesvorsitzenden Landespräsidenten** bis Ende Februar des jeweiligen Jahres zu melden. Die Kosten der Delegierten trägt der jeweils entsendende Bereich (Bezirk oder Landesverband). Nicht in Anspruch genommene Delegiertenstimmen werden auf dem DSB-**Kongreß Kongress** durch die dort anwesenden Delegierten wahrgenommen. Vorstehende Regelungen gelten vorbehaltlich der Satzungs- und Geschäftsordnungsbestimmungen des Deutschen Schachbundes.

220

§ 10 Auflösung des Verbandes

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet ein ausschließlich zu diesem Zwecke einberufener **Verbandskongreß Verbandskongress**.

2. Zum **Auflösungsbeschluß Auflösungsbeschluß** ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

3. **Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines seiner bisherigen Zweckes ist steuerbegünstigten Zwecke fällt** das Verbandsvermögen **dem Kultusministerium mit an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung und Pflege des Schachspiels, die in einem hohen Maße geeignet ist**, der Auflage zuzuführen, es für **gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung geistigen und charakterlichen Erziehung** zu verwenden. Sollte das nicht möglich sein, so darf das Vermögen nur einer **gemeinnützigen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden**. Diese **dienen**. Diese juristische Person oder steuerbegünstigte

230

Körperschaft hat auf die Jugendpflege einen besonderen Wert zu legen. Sollte das nicht möglich sein, so fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen fördert. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

290

1 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 entsprechend der Vorgaben der Mustersatzung für eingetragene Vereine angepasst. In § 3 Abs. 2 wurde die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder angepasst. Desgleichen wurde auf dem Verbandskongress am 9.4.2006 in § 7 der Marketingreferent entfernt und der Referent für Internet und neue Medien eingefügt.

§ 11 Bezirke

1. Die Bezirke arbeiten selbständig, haben jedoch als Unterabteilungen des Verbandes die Satzung und die Turnierbestimmungen des Verbandes zu beachten.
2. Die oberste Instanz eines Bezirkes ist der ordentliche Bezirkstag, der vor dem Verbandskongress Verbandskongress abzuhalten ist. Die Vorstände der Bezirke werden auf den Bezirkstagen gewählt.
3. Die Bezirksskassierer haben dem Verbandsvorstand Präsidium vor dem Verbandskongress Verbandskongress eine Kassenabrechnung einzureichen, die von den Rechnungsprüfern des Bezirkes unterzeichnet sein muß:muss.
4. Die Bezirke teilen jährlich bis zum Verbandskongress Verbandskongress folgende Angaben mit:
 - a. Name und Anschrift des Bezirksvorsitzenden und der Mitarbeiter,
 - b. die Die Namen der Vereine und die Anschriften der Vereinsvorsitzenden.

§ 12 Beiträge und Kassenführung

1. Der Verbandskongress Verbandskongress setzt die Höhe der Verbandsbeiträge fest. Die Bezirksskassierer führen die Verbandsbeiträge halbjährlich ab. Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, so ruhen seine sämtlichen Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.
Das gleiche gilt für den Bezirk.
2. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem ordentlichen Verbandskongress Verbandskongress einen genauen Kassenbericht vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer haben rechtzeitig vor dem Verbandskongress Verbandskongress die Kasse und Buchführung zu prüfen und dem Verbandskongress Verbandskongress Bericht zu erstatten.
4. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem geschäftsführenden noch dem erweiterten Vorstand Präsidium angehören.

§ 13 Protokollführung

1. Der Schriftführer hat über den Verbandskongress Verbandskongress und die Sitzungen des Vorstandes Präsidiums ein Protokoll zu führen.
2. Das Protokoll des Verbandskongresses wird im Verbandsorgan veröffentlicht. Einwendungen sind schriftlich beim Vorsitzenden Präsidenten innerhalb sechs Wochen nach der Veröffentlichung zu erheben, Einwendungen gegen Vorstandesprotokolle Präsidiumsprotokolle bis zur folgenden Sitzung.
3. Über Einwendungen gegen das Protokoll des Verbandskongresses entscheidet der das erweiterte Vorstand Präsidium, über Einwendungen gegen Vorstandesprotokolle Präsidiumsprotokolle das jeweilige Gremium.

§ 14 Turnierordnung

1. Die Turnierordnung regelt die Abwicklung von Turnieren aller Art innerhalb des Verbandes.
2. Die Turnierordnung ist für alle Verbandsmitglieder verbindlich.
§ 15 Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
§ 16 Geschäfts- und Finanzordnung
1. Durch eine Geschäftsordnung können werden die Rechte und Pflichten der Vorstandesmitglieder Präsidiumsmitglieder sowie die Ordnung beim Verbandskongress Verbandskongress und den Tagungen der Verbandsorgane näher bestimmt werden, desgleichen die Kassen- und Vermögensverwaltung des Verbandes durch eine Finanzordnung.
2. Die Finanzordnung bedarf der Zustimmung des Verbandskongresses.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung des Verbandes tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den Verbandskongress Verbandskongress in Kraft.

Anhang

- 285 Die Satzung wurde am 28. März 1999 in Baunatal beschlossen. Auf dem Verbandskongress Verbandskongress am 16.4.2000 in Frankfurt a. M. wurde in § 7 der Marketingreferent eingefügt. Auf dem Verbandskongress Verbandskongress am 8.4.2001 in Willingen wurde § 9 Absatz 2 d) geändert, e) und f) eingefügt und § 9 Absatz 4 geändert. Es wurde das Stimmrecht für den Turnierausschuß Turnierausschuss und den Kassenführer der HSJ und deren Schulschachreferent eingeführt. Auf dem Verbandskongress am 9.4.2006 wurden §